

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 5. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Wittlich-Land bekannt gemacht!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Mosel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maring-
Noviand - Sonnenuhr
Az.: 11115-HA10.2.

54470 Bernkastel-Kues, 26.01.2022
Görresstr. 10
Telefon: 06531/956-140
Telefax: 06531/956-103
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant - Sonnenuhr Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Maring-Noviant - Sonnenuhr Landkreis Bernkastel-Wittlich wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeitig gültigen Fassung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Die Karte zum Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) hängt ab sofort zur Einsichtnahme aus am Fenster der Touristinformation der Ortsgemeinde Maring-Noviant, Schulstraße 21, 54484 Maring-Noviant. Zudem kann die Karte online unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 11115 Maring-Noviant - Sonnenuhr > 5. Karten* eingesehen und heruntergeladen werden.

Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden telefonisch

am Montag, 21.02.22 und am Dienstag, 22.02.22

jeweils vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Zusätzlich können bis zum **22.02.2022** Auskünfte auch schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Die Einweisung in die neuen Grundstücke können per E-Mail oder telefonisch beantragt werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind Einzeltermine möglich.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die folgenden **Kontaktpersonen**:

Landzuteilung, Vermessung, Pacht, Landnutzung, Nachweis Neuer Bestand, etc.
Lucas Kappes 06531/956-140 Lucas.Kappes@dlr.rlp.de
Hans-Werner Dusemund 06531/956-145 Hans-Werner.Dusemund@dlr.rlp.de

Adressdaten, Vollmachten, etc.
Heike Guénard 06531/956-154 Heike.Guenard@dlr.rlp.de

II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG

in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten keine rechtlichen Nachteile.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) mit den Kontaktpersonen vereinbart werden. Die derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind einzuhalten.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin festgelegt auf den 23.02.2022.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin **bis zum 09.03.2022** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften ist die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Niederschrift beim DLR gegeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter *Service > Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

Eingaben oder Vorsprachen vor dem 23.02.2022 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 11115 Maring-Nowiand - Sonnenuhr* am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR Mosel angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

III. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung

Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird entsprechend dem Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert und die Teilnehmer welche durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, in den Besitz der neuen Grundstücke mit dieser Ergänzungsanordnung eingewiesen.

Es ergaben sich nach dem Besitzübergang nur Veränderungen in der Nutzungsart Weinberg. Die bestimmten Zeitpunkte der Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 26.11.2020 werden für die Nutzungsart Weinberg wie folgt geändert.

Mit Wirkung vom 01.02.2022 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. An die Stelle des Datums 31.12.2020 tritt das Datum 01.02.2022.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die

im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez.

Tobias Nelius

(Vermessungsdirektor)